

Richtlinie

der Gemeinde Wesendorf vom 20.08.2024 über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für die Herstellung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in der Gemeinde Wesendorf

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat in seiner Sitzung am 20.08.2024 folgende Richtlinie über die Gewährung von finanziellen Unterstützungen für die Herstellung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in der Gemeinde Wesendorf beschlossen:

Präambel

Elektrofahrzeuge leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Daneben hat die Stärkung der Elektromobilität auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, denn sie führt zu einer zunehmenden Unabhängigkeit vom Import fossiler Brennstoffe und stärkt somit die Energiesicherheit Europas. Für den Markthochlauf und damit für den Erfolg der Elektromobilität und die Erreichung der Ziele der Bundesregierung ist eine systematisch angelegte, flächendeckende und nachfrageorientierte Ladeinfrastruktur zwingende Voraussetzung. Dies gilt sowohl für öffentlich zugängliche als auch für nicht-öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur.

Eine öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur kann bedarfsgerecht durch die Gemeinde Wesendorf nicht allein hergestellt werden. Erkennbar ist jedoch, dass auch in der Gemeinde Wesendorf eine stetig steigende Nachfrage vorliegt. Zudem steigert eine entsprechende Infrastruktur die Attraktivität der Gemeinde.

Dies vorausgeschickt wird folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Unterstützungszweck

- (1) Die Gemeinde Wesendorf gewährt Investoren zur Herstellung von öffentlich zugänglicher und öffentlich nutzbarer Ladeinfrastruktur Zuwendungen zu den Herstellungskosten als einmaligen Investitionskostenzuschuss.
- (2) Bezuschusst werden ausschließlich stationäre Ladeeinrichtungen, die aus einem oder mehreren Ladepunkten bestehen können. Eine Bezuschussung mobiler Ladeeinrichtungen ist ausgeschlossen.
- (3) Bezuschusst werden sowohl Normal-Ladepunkte mit einer Ladeleistung von 3,7 bis 22 Kilowatt als auch Schnell-Ladepunkte mit einer Ladeleistung von mehr als 22 Kilowatt.
- (4) Die Ladeeinrichtung ist an einem öffentlich zugänglichen Standort, z.B. Parkplätze gewerblich betriebener Einrichtungen, herzustellen (Einkaufsmärkte, Gaststättengewerbe, Tankstellen, u.ä.). Eine Förderung von Ladeeinrichtungen auf ausschließlich wohnlich genutzten Grundstücken ist ausgeschlossen.

§ 2

Antragsberechtigung / Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines nach § 1 (4) definierten Grundstückes sind.

§ 3

Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

Folgende Maßnahmen sind zuwendungsfähig:

1. Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur

Gegenstand der Förderung ist die Beschaffung und Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge mit mindestens einem fest installierten Ladepunkt, einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses (siehe Absatz 3 dieser Richtlinie). Gefördert werden Normal- und Schnellladepunkte. Förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Beschaffung, Montage und Installation von Normal- und Schnellladepunkten und den Netzanschluss. Nicht förderfähig sind insbesondere Ausgaben für die Planung, die Genehmigung und den Betrieb der Ladeinfrastruktur sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers und ggf. entstehende Grunderwerbskosten.

2. Ersatzbeschaffung und Modernisierung von Ladeinfrastruktur

Gefördert wird neben der Beschaffung und Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von Ladeinfrastruktur und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, sofern diese nicht bereits gefördert wurden und wenn ein Mehrwert nachgewiesen wird.

Ein Mehrwert liegt z. B. vor, wenn

- a) die bestehende Ladeinfrastruktur zur Erfüllung der Anforderungen aus der LSV¹ in der jeweils aktuellen Fassung bzw. dieser Förderrichtlinie ertüchtigt wird; oder
- b) bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der LSV entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und somit die Dauer des Ladevorgangs erheblich verkürzt wird;
- c) hinsichtlich der Authentifizierungs- und/oder Bezahloptionen ertüchtigt wird;
- d) wesentliche Veränderungen erfährt, die den Ladekomfort steigern (z. B. auch Nachrüstung Laderoboter usw.).

3. Netzanschluss für zu errichtende Ladeinfrastruktur

Gefördert wird

- der Anschluss der nach § 3 Nr. 1 dieser Förderrichtlinie geförderten Ladepunkte an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz und/oder
- die Kombination aus Netzanschluss und einem Pufferspeicher, wenn diese der Versorgung von Ladepunkten dient.

Die Netzanschlussleistung kann zunächst auch höher ausgelegt werden, als die aktuell vorgesehene Gesamtladeleistung der Ladeinfrastruktur es erfordert, sofern der Antragsteller darlegt, dass an dem betreffenden Standort perspektivisch ein steigender Ladebedarf erwartet wird und ein weiterer Ausbau mit Ladepunkten geplant ist. Bei der Ent-

¹ LSV = Ladesäulenverordnung

scheidung über die Anschlussleistung ist grundsätzlich auf die zukünftige Ausbaufähigkeit bei einer steigenden Nachfrage durch E-Fahrzeug-Nutzer zu achten.

§ 4

Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Anteilfinanzierung gewährt.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die förderfähigen Gesamtausgaben.
- (3) Eine kumulierte Förderung derselben förderfähigen Ausgaben in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.
- (4) Die maximalen Förderbeträge für Ladepunkte und Netzanschlüsse betragen:

Maßnahme	maximaler Förderbetrag	
	%	Euro
<u>a) Ladepunkte²:</u>		
• Normal-Ladepunkte (AC & DC)	30	1.000 €
• Schnell-Ladepunkte (ausschl. DC) mit Ladeleistung von über 22 Kilowatt bis kleiner als 100 Kilowatt	30	2.500 €
• Schnellladepunkte (ausschl. DC) mit Ladeleistung von 100 Kilowatt und höher	30	7.500 €
<u>b) Netzanschlüsse:</u>		
• Anschluss an das Niederspannungsnetz	30	5.000 €
• Anschluss an das Mittelspannungsnetz	30	25.000 €
• Kombination Pufferspeicher mit Netzanschluss	wie dazugehöriger Netzanschluss	

- (5) Unabhängig der vorstehend in Absatz 4 geregelten maximalen Förderbeträge beträgt die maximale Förderung im Einzelfall höchstens 20.000,- €.

§ 5

Rückforderung der Zuwendung

Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt geleistet, dass der Bestand und der funktionstüchtige Betrieb der Ladeeinrichtung entsprechend der nachstehenden technischen Anforderungen in § 6 mindestens 10 Jahre gesichert werden; anderenfalls ist die gewährte Zuwendung zurückzuzahlen.

§ 6

Technische Anforderungen und weitergehende Bedingungen

² Je Ladepunkt

- (1) Die technischen Mindestanforderungen an die geförderte Ladeinfrastruktur richten sich nach der LSV in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
- (2) Die geförderte Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (Online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden und remotefähig sein.
- (3) Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die geförderte Ladeinfrastruktur für mindestens 10 Jahre in Betrieb ist (Mindestbetriebsdauer als Zweckbindungsfrist). Die Sicherstellung des Betriebs kann auch durch Dritte erfolgen. Der Zuwendungsempfänger muss über die gesamte Mindestbetriebsdauer Eigentümer der geförderten Ladeinfrastruktur sein.
- (4) Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien im Sinne von § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) stammen. Er kann entweder über einen entsprechenden Stromliefervertrag, für den vom Stromlieferanten Herkunftsnachweise beim Umweltbundesamt entwertet werden, oder aus Eigenerzeugung vor Ort (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) bezogen werden.
- (5) Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Ladeinfrastruktur öffentlich zugänglich im Sinne der LSV in ihrer aktuell gültigen Fassung ist.
- (6) Die Erreichbarkeit der Ladeinfrastruktur darf grundsätzlich zeitlich nicht eingeschränkt werden. Zulässig ist es, die Einrichtung aber mindestens werktags (montags bis samstags) für je 12 Stunden öffentlich zugänglich zu halten. In diesen Fällen reduzieren sich die maximalen Förderbeträge aus § 4 jeweils um die Hälfte.
- (7) Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind gut sichtbar mit weißem Elektroauto-Symbol nach § 39 Absatz 10 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

§ 7

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind schriftlich bei der Gemeinde Wesendorf unter Beifügung einer Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und eines Kostenvoranschlages, bzw. eines Kostenangebotes einzureichen.
- (2) Über die Bewilligung und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Gemeinderat ist über die gewährte Zuwendung zu berichten.
- (3) Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden und einem vorzeitigem Maßnahmebeginn zugestimmt werden. Die Gewährung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beinhaltet keine Zusicherung über die Gewährung der beantragten Zuwendung.
- (4) Die Zuwendung gelangt nach Durchführung der Maßnahme und Vorlage einer Rechnung (Verwendungsnachweis) in der bewilligten Höhe zur Auszahlung.
- (5) Diese Richtlinie begründet weder der Höhe noch dem Grunde nach einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen.
- (6) In begründeten Einzelfällen können auf Beschluss der Vertretung (Gemeinderat) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zugelassen werden.

(7) Die Zuwendung wird für einen zweijährigen Bewilligungszeitraum ab Erteilung des Bewilligungsbescheides gewährt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Wesendorf, den 20.08.2024

Schulz
Bürgermeister